# Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Zwischen Auftraggeber (Schule)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

und dem Auftragnehmer (Schulträger)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

wird folgender Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

## 1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Der Schulträger verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Schule i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

## 2. Gegenstand und Ort der Verarbeitung

Berücksichtigt sind Tätigkeiten, im Rahmen derer der Auftragnehmer u.U. Zugriff auf personenbezogene Daten erhält oder bei denen er personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages verarbeitet.

*Gegenstand der Verarbeitung:*

Die Verarbeitung beinhaltet (zutreffendes ankreuzen):

## Lehrkräfte Endgeräte

* Basisinstallation nach Vorgabe des Landes (z.B. nach Zurücksetzung eines Gerätes)
* Geräteverwaltung/Softwareverteilung über UEM
* Wartungs,- Konfigurations- und Installationsarbeiten an Endgeräten, Netzwerkkomponenten, Infrastruktur
* Einsatz von Fernwartungssoftware
* Beim Einsatz von Backupverfahren: regelmäßige Überprüfung des Datensicherungsverfahrens bzw. Bereitstellen des Sicherungsträgers

## Pädagogische IT-Systeme

* Wartungs-, Konfigurations- und Installationsarbeiten an schuleigener Hardware (Endgeräte, Netzwerkkomponenten, Infrastruktur)
* Wartungs-, Konfigurations- und Installationsarbeiten an schuleigener Software
* Einsatz von Fernwartungssoftware
* Geräteverwaltung/Softwareverteilung über MDM
* Beim Einsatz von Backupverfahren: regelmäßige Überprüfung des Datensicherungsverfahrens bzw. Bereitstellen des Sicherungsträgers

### Ort der Verarbeitung:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## 3. Dauer der Verarbeitung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Vertragspartei kann jeweils mit einer Frist von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zum Monatsende kündigen. Darüber hinaus können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß einer Vertragspartei vorliegt (außerordentliche Kündigung).

## 4. Art und Zweck der Verarbeitung

Der Auftragnehmer kann im Rahmen der vertraglich vereinbarten Installation und Wartung der IT-Infrastruktur und der IT-Endgeräte Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhalten oder ist direkt beauftragt, personenbezogene Daten zu verarbeiten (z.B. im Rahmen eines MDM).

## 4 a. Art der personenbezogenen Daten

* allgemeine Personendaten (z.B. Namen von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Eltern, E-Mail-Adressen …)
* Werturteile (z.B. Leistungsbeurteilungen, Zensuren, persönliche Notizen der Lehrkraft, …)
* Onlinedaten (z.B. IP-Adressen, Standortdaten, Browserverläufe, …)
* Kommunikations- und Adressdaten aus Briefen, E-Mails, Dokumenten usw.

## 4 b. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind

* Lehrkräfte
* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
* Schülerinnen und Schüler
* deren Eltern
* weitere Personen, zu denen aus dienstlichen Gründen Kontakt besteht.

## 5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Die Schulleitung ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Schulträger.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist alleinige Aufgabe der Schulleitung. Gleichwohl ist der Schulträger verpflichtet, alle solchen Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Schulleitung gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen der Schule und dem Schulträger abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Die Schulleitung erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

## 6. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

*Weisungsberechtigte Personen der Schule sind:*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)*

*Weisungsempfänger beim Schulträger sind:  
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)*

*Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:*

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

*(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer des Trägers)*

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

## 7. Pflichten des Auftragnehmers

Der Schulträger wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Der Schulträger verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie von der Schule angewiesen, es sei denn, der Schulträger ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Schulträger diese der Schulleitung vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten.

Der Schulträger weist die Schulleitung darauf hin, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

Der Schulträger verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der Schulleitung nicht erstellt.

Der Schulträger bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

Der Schulträger verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Schulträger sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überprüft werden.

Wird die Schule durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihr gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Schulträger die Schulleitung im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Schulträger nur nach vorheriger Zustimmung durch die Schulleitung erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an die Schulleitung weiterleiten.

Die Verarbeitung von Daten im Auftrag der Schule außerhalb von Betriebsstätten der Schule oder des Schulträgers ist nur mit Zustimmung der Schule in Schriftform oder Textform zulässig.

Eine Verarbeitung von Daten für die Schule in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung der Schulleitung in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.

Der Schulträger teilt der Schulleitung unverzüglich Störungen, Verstöße des Schulträgers selbst oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.

## 8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern / Dienstleistern

Der Schulträger nimmt keinen weiteren Unterauftragsverarbeiter als Subunternehmer ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung der Schule in Anspruch. Mit dem Subunternehmer ist durch den Schulträger eine Vereinbarung nach Maßgaben des Art. 28 Abs. 2 bis 4 EU-DSGVO abzuschließen. Der Schule ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Der Schulträger hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Schule und Schulträger getroffenen Vereinbarungen einhalten kann.

Der Schulträger hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen der Schule auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

## 9. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

Der Schulträger verpflichtet sich gegenüber der Schule zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

Der Schulträger sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Schulleitung nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.

Dedizierte Datenträger, die von der Schule stammen bzw. für die Schule genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit der Schulleitung abzustimmen.

Die Datensicherheitsmaßnahmen beim Schulträger können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen hat der Schulträger mit der Schulleitung in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abzustimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

## 10. Benennung einer/eines Datenschutzbeauftragten

Beim Schulträger ist als Datenschutzbeauftragter des Schulträgers Herr/Frau

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
*(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)*

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## 11. Beendigung der Auftragsverarbeitung

Nach Beendigung des Vertrages hat der Schulträger sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl der Schule an diese zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer von der Schule gewünschten Löschung zu vernichten sind, wobei mindestens die Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 einzuhalten ist; die Vernichtung ist der Schule unter Hinweis auf die Sicherheitsstufe gemäß DIN 66399 nachzuweisen.

## 12. Haftung

Die Haftung der Parteien untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 13. Schlussbestimmungen

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Schule beim Schulträger durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Schulträger den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Datum:

Unterschriften:

……………………………………………………………. …………………………………………………………..

Schulleiter/-in (Auftraggeber/-in) Schulträger (Auftragnehmer)